



Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974

INFORMATIONSBLATT vom August 2013

für die Eigentümer und Verwalter von Mietobjekten

VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT DER ZUSATZVERBILLIGUNG I (ZVI)

Auf den 1. Januar 2014 wird die Verordnungsänderung vom 1. April 2004 vollumfänglich umgesetzt und die Laufzeit der ZV I wird von 19 auf 21 Jahre verlängert.

Die Wiederaufnahme der Zahlungen erfolgt nur für Geschäfte, bei denen noch mindestens für 12 Monate ZV I ausbezahlt werden kann. Darunter fallen alle Objekte mit Beginn der Bundeshilfe ab dem 1. Januar 1994.

Bei ausgewiesener Anspruchsberechtigung wird die Wiederaufnahme gestoppter ZV-Zahlungen ohne Rückwirkung frühestens ab dem 1. Januar 2014 erfolgen. Die Vermieterschaft der davon betroffenen Mietobjekte wird in einem besonderen Rundschreiben informiert.

Grenchen, August 2013